

R I C H T L I N I E N

für die Gewährung von Direktzuschüssen für die
Instandsetzung von Gebäudefassaden
in Baden

I. Förderungszweck

Die Stadtgemeinde Baden fördert die Instandsetzung von Gebäudefassaden in Baden in Form eines einmaligen Direktzuschusses.

II. Förderungsarten

Dem Förderungszweck entsprechen alle Instandsetzungsarbeiten an straßenseitigen Hausfassaden einschließlich des Anstriches der an solchen Fassaden befindlichen Fenstern und Türen sowie die Instandsetzung oder Erneuerung von Geschäftsportalen im Zusammenhang mit Fassadeninstandsetzungen.

III. Förderungsbedingungen

Der Förderungswerber hat beim Stadtbauamte einen Sanierungsplan einzureichen, aus dem die Art der Instandsetzung zu ersehen ist. Der Förderungswerber hat hierbei die berechtigten Wünsche der Baubehörde mit dem Ziele der Erreichung eines ansprechenden Stadtbildes zu beachten. Die Durchführung der Instandsetzungsarbeiten hat durch ein hierzu befugtes Unternehmen zu erfolgen.

IV. Förderungshöhe

Die Förderung beträgt im Einzelfalle bis zu 10 % der nachgewiesenen Kosten, höchstens jedoch € 800,--. Die Kosten sind durch Rechnungen des befugten Unternehmens / der befugten Unternehmen nachzuweisen.

V. Förderungswerber

Um Förderung können grundsätzlich nur Hauseigentümer einreichen. In Fällen von Instandsetzungen oder Erneuerungen von Geschäftsportalen können auch Geschäftsinhaber um Förderung ansuchen, sofern der Hauseigentümer hiezu seine Zustimmung erteilt und die Fassade, an der sich das Geschäftsportal befindet, falls diese instandsetzungsbedürftig ist, gleichzeitig instandgesetzt wird.

VI. Antragstellung

Die Antragstellung hat mittels des bei der Stadtgemeinde Baden (Kammeramt) aufliegenden Formblattes zu erfolgen. Dem Ansuchen sind folgende Unterlagen anzuschließen:

- a) Ein vom Stadtbauamt positiv begutachteter Sanierungsplan (Pkt. 3) und allenfalls eine rechtskräftige Baubewilligung.
- b) Vom Stadtbauamt begutachtete Rechnungen
- c) Einen Nachweis der Bezahlung der eingereichten Rechnungen durch den Förderungswerber
- d) Im Falle mehrerer Liegenschaftseigentümer eine Zustimmungserklärung der Miteigentümer.

VII. Rechtliche Natur der Förderung

- (1) Diese Förderung ist eine freiwillige Leistung der Stadtgemeinde Baden. Es besteht weder ein vertraglicher noch ein sonstiger verfolgbare Rechtsanspruch auf die Gewährung einer solchen.
- (2) Die Höhe der im Laufe eines Finanzjahres zur Auszahlung gelangenden Förderungsmittel wird jeweils im Voranschlag unter der Voranschlagsstelle 1/363-768 festgelegt. Die Vergabe erfolgt im Rahmen dieses Voranschlagskredites jeweils im Laufe des Monats September eines jeden Jahres durch den Bürgermeister.

VIII. Zuständigkeit

Für die Durchführung dieser Aktion ist hinsichtlich der Bauangelegenheiten das Stadtbauamt, ansonsten das Kammeramt zuständig.

IX. Schlussbestimmungen

Die Richtlinien treten am 1. Jänner 2002 in Kraft und gelten für alle Ansuchen, die ab diesem Zeitpunkt bei der Stadtgemeinde Baden einlangen und Instandsetzungsmaßnahmen betreffen, die nach dem 31. Dezember 2001 begonnen wurden.